

Energiegenossenschaft Nahwärme Emstal eG
Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Lieferung von Fernwärme
(ErgAVBL-Fernwärme)

Die Energiegenossenschaft Nahwärme Emstal e.G. (im Folgenden: EGNE) ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“.

In Ergänzung zur AVBFernwärmeV gelten die nachfolgenden Regelungen (§ 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV).

§ 1 Kommunikation

- (1) Mitteilungen des Wärmekunden an die EGNE sollen möglichst schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Etwaige Änderungen in Bezug auf Angaben zum Vertragsverhältnis teilt der Kunde der EGNE unverzüglich mit. Dies betrifft insbesondere Änderungen, die den Namen, die Anschrift oder die Bankverbindung des Wärmekunden betreffen.

§ 2 Übergabestelle

- (1) Die Übergabestelle ist dargestellt als schwarze Abgrenzungslinie in der diesen ErgAVBLFernwärme zugehörigen Zeichnung (**Anlage 1**). Die Anlage 1 ist Bestandteil der ErgAVBL-Fernwärme.
- (2) Für die Wartung und Instandhaltung der Hausanschlussstation sowie deren Mess- und Regelungstechnik ist die EGNE zuständig.

§ 3 Wärmeweiterleitung

- (1) Der Wärmekunde ist berechtigt, Wärme an eigene Mieter weiterzuleiten. Will der Wärmekunde Wärme an sonstige Dritte weiterleiten, hat er zuvor die Zustimmung der EGNE einzuholen.
- (2) Leitet der Wärmekunde die gelieferte Wärme an eigene Mieter weiter, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Mieter aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensansprüche erheben kann, als sie nach § 6 Abs.1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (3) Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer schriftlicher Zustimmung

berechtigt ist, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

- (4) Werden durch den Wärmekunden unerlaubte Handlungen an seinem Hausanschluss oder an der Hausanschlussstation vorgenommen, so haftet der Wärmekunde für alle Schäden, die daraus am oder im Fernwärmenetz und/oder bei anderen Wärmekunden entstehen.
- (5) Der Wärmekunde darf das als Wärmeträger gelieferte Wasser weder entnehmen noch verändern oder verunreinigen. Dies gilt nicht für eine Temperaturabsenkung bei der Rücklieferung.
- (6) Ein eventuelles Befüllen der Raumheizungsanlage mit Wasser aus dem Fernwärmenetz ist nur mit vorheriger Zustimmung der EGNE erlaubt.

§ 4 Preise

- (1) Die Preise für die Lieferung von Wärme und für sonstige Dienstleistungen setzen sich aus dem Arbeitspreis zusammen, dessen Inhalt in der Preisanpassungsklausel PAK gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Wärmelieferungsvertrag beschrieben ist.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise ergeben sich aus dem Preisblatt PBL gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Wärmelieferungsvertrag.
- (3) Änderungen der nach den Abs. 1 und 2 genannten Preise werden in Anwendung der Preisänderungsklausel PAK nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Wärmelieferungsvertrag ermittelt. Die geänderten Preise werden durch öffentliche Bekanntgabe eines neuen Preisblattes nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV jeweils zum 01.01. des der Preisüberprüfung folgenden Jahres wirksam. Das jeweils aktuelle Preisblatt kann auch auf der Internetseite der EGNE eingesehen werden oder bei der EGNE unentgeltlich angefordert werden.
- (4) Die im aktuellen Preisblatt genannten Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe von 19%. Ändert sich die gesetzliche Höhe der Umsatzsteuer, ändert sich der Bruttopreis ohne weiteres entsprechend.
- (5) Soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen die Erzeugung, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme für die EGNE verteuern oder verbilligen, erhöht oder verringert sich der Wärmepreis ohne Weiteres entsprechend zu dem Zeitpunkt, zu dem diese

Energiegenossenschaft Nahwärme Emstal eG
Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Lieferung von Fernwärme
(ErgAVBL-Fernwärme)

Mehrbelastungen oder Entlastungen für die EGNE wirksam werden. Bei der Ermittlung von Preisänderungen nach Satz 1 ist die EGNE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

§ 5 Messung und Ablesung

- (1) Messeinrichtungen sind unabhängig vom Einbauort Eigentum der EGNE. Die dort angebrachten Plomben dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.
- (2) Die Ablesung kann auch durch den Wärmekunden selbst durchgeführt werden, bei einem entsprechenden Verlangen der EGNE ist er zur Selbstablesung verpflichtet. Bei der Übermittlung der Verbrauchsdaten hat der Wärmekunde die nachfolgenden Daten der EGNE zur Individualisierung der Verbrauchsdaten zu übermitteln.
 - Familienname und Vorname oder Firma,
 - Vertragsnummer,
 - Verbrauchsstelle,
 - Rechnungsadresse und
 - Zählernummer.
- (3) Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und dem Eingang der Daten bei der EGNE nicht mehr als 10 Werktage liegen.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung des Verbrauchs an Wärme (vgl. § 3 des Wärmelieferungsvertrages) erfolgt grundsätzlich einmal im Kalenderjahr. Der Zeitraum der Abrechnung soll einen Zeitrahmen von 12 Monaten nicht wesentlich überschreiten. Auf Wunsch des Wärmekunden kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erfolgen.
- (2) Die EGNE ist berechtigt, auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschläge in Rechnung zu stellen. Mit Zustimmung des Wärmekunden kann die EGNE auch einen kürzeren Abrechnungszeitraum vereinbaren.

- (3) Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Bereitstellung der Wärme innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird eine Zwischenablesung durchgeführt.

§ 7 Zahlung Verzug

- (1) Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so kann die EGNE Zinsen nach Maßgabe der §§ 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangen. Ist ein höherer Schaden nachweisbar, so kann dieser geltend gemacht werden.
- (2) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der EGNE eingezogen werden. Der Kunde trägt die dadurch entstehenden Kosten.
- (3) Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.
- (4) Der Wärmekunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks und Rücklastschriften an die EGNE zu erstatten.

§ 8 Kündigung

Die Kündigung des Wärmelieferungsvertrages (zulässig nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Wärmelieferungsvertrages) bedarf der Schriftform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Familienname und Vorname oder Firma,
- Vertragsnummer,
- Verbrauchsstelle,
- Rechnungsadresse und
- Zählernummer.

§ 9 Wechsel des Wärmekunden

Der Wärmekunde verpflichtet sich im Fall § 32 Abs. 3 AVBFernwärmeV die EGNE über den Wechsel in der Person des Wärmekunden zu informieren.

§ 10 Unterbrechung der Wärmeversorgung

- (1) Die EGNE ist im Rahmen des § 33 AVBFernwärmeV berechtigt, die Versorgung mit Wärme zu unterbrechen.

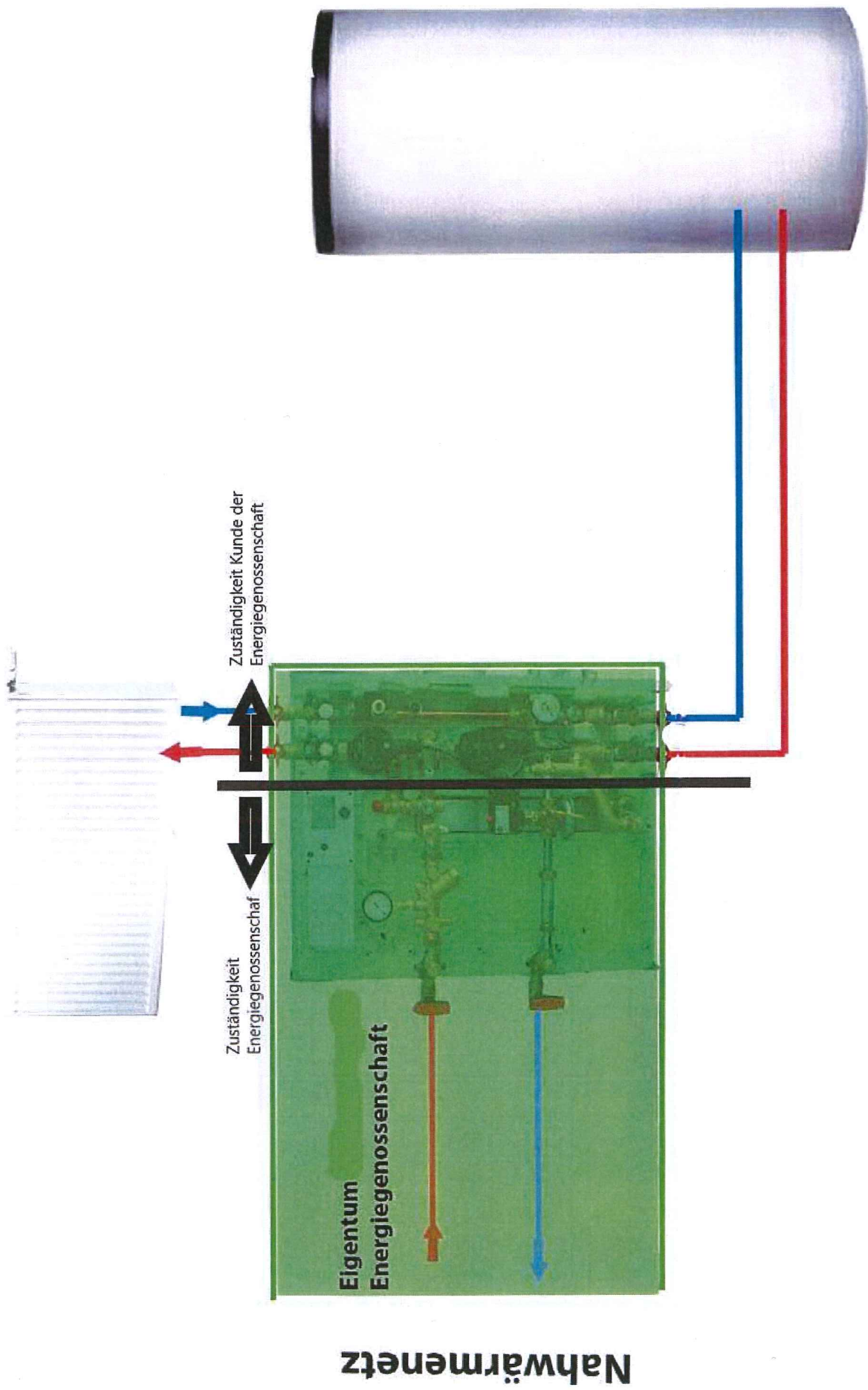
Energiegenossenschaft Nahwärme Emstal eG
Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Lieferung von Fernwärme
(ErgAVBL-Fernwärme)

- (2) Wird der Wärmekunde bei einer angekündigten Unterbrechung der Versorgung nicht angetroffen, hat der Wärmekunde dies zu verschulden und kann deshalb die Unterbrechung nicht durchgeführt werden, kann die EGNE die dadurch zusätzlich entstandenen Kosten individuell dem Wärmekunden in Rechnung stellen.

Stand: 1. Januar 2019

§ 11 Haftung

- (1) Erleidet der Wärmekunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung Schäden, so haftet die EGNE gem. § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- (3) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (5) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.



Nahwärmenetz